



## 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eutin

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Eutin vom 31.05.2003 wird durch Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2008 wie folgt geändert:

### Artikel 1

**§ 1** (Ständige Ausschüsse) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eutin erhält folgende Fassung:

- (1) Den ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  - 1) **Finanzausschuss**  
Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall
  - 2) **Bau- und Entwässerungsausschuss**
    1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht der preisgünstigste Bieter/in den Zuschlag erhält,
    2. Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren,
    3. Abschluss von Sondernutzungsverträgen im Wert von über 50.000 €,
    4. Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB.
    5. Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
  - 3) **Feuerwehrausschuss**
    1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall
  - 4) **Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**
    1. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,
    2. Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen,
    3. Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung,
    4. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
    5. Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung,
    6. Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
    7. Anträge auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 (2) BauGB,
    8. Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren,
  - 5) **Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales**  
Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,
  - 6) **Ausschuss für Kultur und Tourismus**

Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der Zuständigkeit im Wert von über 50.000 € im Einzelfall,

(2) Die Regelungen des § 2 bleiben von diesen Entscheidungsbefugnissen unberührt.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

**Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 25.06.2008 in Kraft.**

Ausgefertigt:

Eutin, 16.09.2008

gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister